

Unternehmen:

Anschrift:

PLZ/Ort: Datum:

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Arbeitnehmer/-in:

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz jederzeit

- Ihren Personalausweis oder
- Ihren Pass oder
- einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz

mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben.

Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob Sie auf dem Betriebsgelände (Werkstatt, Lager, Büro) oder auf Einsatzstellen bzw. im Einsatz tätig sind.

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit des **Arbeitnehmers** dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro belegt werden. **Das Bußgeld wird nicht vom Arbeitgeber gezahlt.**

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Unterschrift Arbeitgeber

Or

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-inf/Auszubildendef-r

Erläuterung

Jede in einem sofortmeldepflichtigen Wirtschaftszweig tätige Person ist ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, während der Beschäftigung einen Personalausweis, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzulegen (§ 2 a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Die Verpflichtung gilt nicht nur für gewerbliche Arbeitnehmer, sondern auch für Betriebsinhaber, Angestellte, Poliere, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Personen stationär (z. B. in der Betriebswerkstatt, im Büro) oder an ständig wechselnden Arbeitsstätten (Einsatz-Baustellen) beschäftigt werden. Sinn und Zweck dieser umfassenden Verpflichtung ist die bessere Möglichkeit der Identitätsfeststellung aller bei einer Prüfung in den betroffenen Wirtschaftszweigen angetroffenen Personen. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro belegt werden. Die bisher bestehende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 entfallen.